

Parkverbot für Transporter auf Schrägparkplätzen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02042 der Bürgerversammlung
des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 19.06.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13057

**Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe
vom 13.11.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 19.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, das Parken von Transportern in Schrägparkplätzen im Bereich der Gollierstraße zu verbieten und das Parken auf Pkw zu beschränken.

Das Anliegen wurde in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium München überprüft.

Nach den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen (so z. B. auch die Beschränkung des Parkens nur für Pkw) nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO). Besondere Umstände sind zum Beispiel eine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Örtlichkeiten signifikant erhöhte Unfallrate, die erkennbar mit der Ursache zusammenhängt, deren Bekämpfung ein vorgesehene Verkehrszeichen dienen soll.

Dies ist jedoch in den in einem Teilabschnitt der Gollierstraße befindlichen Schrägparkplätzen nicht der Fall. Zwar werden immer wieder parkende Transporter festgestellt, jedoch belegen weder das Unfallgeschehen noch andere Auffälligkeiten Defizite im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, welche die Ergreifung verkehrsrechtlicher Maßnahmen notwendig machen würde. Die innerhalb einer bestehenden Tempo-30-Zone befindliche Gollierstraße verläuft auf ihrer gesamten Strecke gerade und ist übersichtlich. Durch die dort geltende Einbahnregelung ist mit Gegenverkehr nicht zu rechnen.

Anzumerken ist ferner, dass die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung keine gesetzliche Definition für Transporter enthält. So können Transporter wie z. B. Ford Transit oder VW-Busse sowohl als Pkw oder Kombilimousinen oder als Lkw zugelassen werden. Ausschlaggebend ist demnach vielmehr, ob ein Fahrzeug für den Gütertransport oder den Personentransport verwendet wird.

Bei der Beschränkung des Parkens nur für Pkw in den in der Gollierstraße befindlichen Schrägparkplätzen entstünde zudem ein „Verdrängungseffekt“ von parkenden Fahrzeugen in die umliegenden Straßen, was auf Grund des dort bestehenden hohen Parkdrucks und auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit kontraproduktiv wäre.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02042 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 19.06.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Ein Parkverbot für Transporter (Zulassen des Parkens nur für Pkw.) in den Schrägparkplätzen der Gollierstraße kann nicht angeordnet werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02042 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 19.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stöhr

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 8

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

an das Revisionsamt

an das Direktorium – D-II-V/SP

an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

an das Baureferat

an das Kreisverwaltungsreferat, HA III/14

an das Kreisverwaltungsreferat, HA III/3, Kommunale Verkehrsüberwachung

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/BA

Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 08 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24